

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
21.03.2023	-	-	-	01.04.2023

Zuständigkeitsordnung

Aufgrund des § 7 (5) der Hauptsatzung der Stadt Breckerfeld hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 21.03.2023 nachstehende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I

Die Stadtvertretung überträgt die Entscheidung über nachstehende Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW auf:

1. Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1 Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 40.000,00 EUR.
- 1.2 Stundung von Forderungen für eine Zeit von mehr als 12 Monaten, wenn es sich um Beträge von über 40.000,00 EUR handelt.

2. Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

- 2.1 Erteilung des Einvernehmens der Stadt für die Zulassung der Ausnahmen von Veränderungssperren gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters als einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung gegeben ist.
- 2.2 Antrag der Stadt auf Zurückstellung eines Baugesuches gemäß § 15 BauGB.

3. Schulausschuss

- 3.1 Der Schulausschuss entscheidet über die Ausübung des Vorschlagsrechts des Schulträgers gemäß § 21 a des Schulverwaltungsgesetzes.

4. Ausschuss für Kultur, Stadtpflege und Naherholung

- 4.1 Festlegung des jährlichen Kulturprogramms
- 4.2 Zuschüsse für Chorarbeit über 1.000,00 € je Auftrag.
- 4.3 Gewährung von Zuschüssen an Körperschaften, Vereine und Verbände von über 1.000,00 € je Antrag.
- 4.4 Angelegenheiten der Orts- und Heimatpflege sowie des Tourismus.

5. Ausschuss für Sport, Jugend und Soziales

- 5.1 Zuschüsse für Jugendpflege über 1.000,00 EUR je Auftrag.
- 5.2 Sportförderungsrichtlinien
- 5.3 Richtlinien für die Sportlerehrung

6. Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- 6.1 Auftragsvergaben in unbeschränkter Höhe mit der Verpflichtung, den zuständigen Ausschüssen hierüber ab einem Auftragswert von mehr als 40.000,00 € bis zu 100.000,00 € mittels entsprechender Vorlage unter Beifügung des Vergabevermerks in der nächsten Sitzung zu berichten. Bei Vergaben über 100.000,00 € erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung. Bei wiederkehrenden Leistungen gilt die Wertgrenze bezogen auf ein Jahr.
- 6.2 Auftragsvergaben an die Stadtvertreter und Ausschusssmitglieder (§ 11 Abs. 1 der Hauptsatzung) bis zu einem Betrag von 20.000,00 €.
- 6.3 Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Kläger und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt. Ist die Stadt Beklagte, entfällt die Streitwertbegrenzung.
- 6.4 Erteilung des Einvernehmens der Stadt nach § 86 Abs. 5 in Verbindung mit § 73 BauO NRW zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften.
- 6.5 Erteilung des Einvernehmens der Stadt gemäß § 36 BauGB.
- 6.6 Entscheidung über Beteiligung der Stadt bei Erfüllung der Schulpflicht an einer nicht zuständigen Schule gemäß § 6 Abs. 3 Schulpflichtgesetz.
- 6.7 Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 40.000,00 €.
- 6.8 Stundung von Forderungen der Stadt
 1. für eine Zeit bis zu 12 Monaten in unbegrenzter Höhe,
 2. für eine Zeit von mehr als 12 Monaten bei Beträgen bis zu 40.000,00 €.
- 6.9 Abschluss von Grundstücksverträgen bis zu einem Betrag von 40.000,00 €.
- 6.10 Abschluss von Kreditverträgen für Neuaufnahmen, Umschuldungen sowie Ablösungen von Krediten in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Gesamtkreditrahmen.
- 6.11 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages.
- 6.12 Gewährung von Zuschüssen an Körperschaften, Vereine und Verbände bis zu 1.000,00 € je Antrag.
- 6.13 Zuschüsse für Jugendpflege und Chorarbeit bis 1.000,00 € je Antrag.

II

Inkrafttreten

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 16.12.2009 außer Kraft.